



## Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung

Seit dem 01.08.2023 gelten für den ordnungsgemäßen und schadlosen Einbau in technische Bauwerke die bundeseinheitlich geltenden Voraussetzungen und Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Dies hat u.a. zur Folge, dass die Lieferung und der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in ein technisches Bauwerk mittels Lieferscheine zu dokumentieren ist. Zusätzlich besteht teilweise eine Anzeigepflicht.

Bei der Verwendung von mehr als 250 m<sup>3</sup> <sup>(1)</sup> bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe und für den Einbau in Schutzgebieten (wichtig: hier auch Mengen unter 250 m<sup>3</sup>!) besteht zusätzlich zur Dokumentation durch Lieferscheine eine Anzeigepflicht. Eine Mustervorlage zur Vor- und Abschlussanzeige finden Sie in der Anlage 8 zur Ersatzbaustoffverordnung.

### Wann gilt die Anzeigepflicht?

- 1) Die Anzeigepflicht gilt für die Verwendung von mehr als 250 m<sup>3</sup> <sup>(1)</sup> – bezogen auf den enthaltenen Anteil im Gemisch - folgender Materialien <sup>(2)</sup>:
  - Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3)
  - Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3)
  - Baggergut der Klasse F3 (BG-F3)
  - Hausmüllverbrennungsasche der Klassen 1 und 2 (HMVA-1, HMVA-2)
  - Stahlwerksschlacke der Klassen 1 und 2 (SWS-1, SWS-2)
  - Kupferhüttenmaterial der Klassen 1 und 2 (CUM-1, CUM-2)
  - Gemische, der genannten Materialien
  
- 2) Jede Verwertung, also auch Mengen **unter** 250 m<sup>3</sup>, in **Wasserschutzgebieten (WSG)** im Landkreis Konstanz ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht besteht für die Verwertung folgender Materialien:
  - Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0)
  - Baggergut der Klasse 0 (BG-0)
  - Schmelzkammergranulat (SKG)
  - Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)
  - Gemische der genannten Materialien

## Anzeigeverfahren

Die Anzeige zum Einbau vorgenannter mineralischer Ersatzbaustoffe ist durch den Verwender, also durch den Bauherrn oder das von ihm beauftragte durchführende Unternehmen, an die Untere Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Konstanz wie folgt zu erstatten:

a) Vier Wochen vor Beginn des Einbaus sind mit einer **Voranzeige** folgende Angaben zu machen:

1. die Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme,
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders, sofern dieser nicht selbst Bauherr ist,
3. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn,
4. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse, bei Gemischen die Benennung der einzelnen enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
5. Masse und Volumen des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffes oder der in einem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe,
6. Bezeichnung der Einbauweise mit Angabe der jeweiligen Einbaunummer nach Anlage 2 oder 3, bei Einbauweisen nach 9, 10 und 16 zusätzlich die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen,
7. Angabe der Bodenart am Ort des Einbaus (Sand, Lehm/Schluff oder Ton) mit geeigneten Nachweisen,
8. Angaben zum Grundwasserstand
  - **höchster** zu erwartender Grundwasserstand (**HHW**) in mNHN mit geeigneten Nachweisen,
  - unterer Einbauhorizont des Ersatzbaustoffes in mNHN,
9. Lage in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Wasservorranggebiet) und
10. Lageskizze des Einbauortes.

b) Zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Fertigstellung durch eine **Abschlussanzeige** mit folgenden Angaben unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders,
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn, sofern dieser nicht selbst der Verwender ist,
3. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen:
  - Gesamtmenge des eingebauten Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse,
  - Beginn und Ende der Anlieferung,
  - Anzahl der Lieferscheine,
4. Datum der Übergabe der Lieferscheine an den Grundstückseigentümer, wenn dieser nicht der Bauherr ist.

Ein Deckblatt ist bei anzeigepflichtigen Einbaumaßnahmen nicht erforderlich.

## Rückbau des technischen Bauwerks

Nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerkes ist dessen Rückbau, wenn anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe zum Einsatz kamen, dem Landratsamt Konstanz als zuständige Untere Abfallrechtsbehörde mitzuteilen.

Sollen die mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort verbleiben, ist dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Folgenutzung des Einbauortes ebenfalls mitzuteilen.

## Ordnungswidrigkeit

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 4 Ersatzbaustoffverordnung kann ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Abs. 2 Satz 1 Ersatzbaustoffverordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

## Hinweise

Informationen über das **Lieferscheinverfahren** sind dem Merkblatt „Lieferscheinverfahren nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung“ auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz unter der Rubrik Formulare des Amtes für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht zu entnehmen.

Bei Einbringen von Materialien in oder auf den Boden außerhalb technischer Bauwerke (**Auffüllungen / Verfüllungen von Abgrabungen**) gelten anstatt der ErsatzbaustoffV die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Zuständig ist hier das Referat Wasserwirtschaft beim Amt für Baurecht und Umwelt des Landratsamtes Konstanz.

## Zuständige Stelle beim Landratsamt Konstanz

Anzeigen nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung sind schriftlich oder elektronisch dem

Landratsamt Konstanz  
Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht  
Max-Stromeyer-Straße 166/168  
78467 Konstanz  
E-Mail: Abfallrecht-Gewerbeaufsicht@lrakn.de

zukommen zu lassen.

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 07531 800-1252 oder -1256.

- <sup>(1)</sup> Mindesteinbaumengen für bestimmte Ersatzbaustoffe aus industriellen Prozessen sind dem § 20 ErsatzbaustoffV zu entnehmen
- <sup>(2)</sup> weitere anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe sind dem § 20 Abs. 1 Nr. 2 ErsatzbaustoffV zu entnehmen.